

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 2

Vorwort: Die Sonne scheint für alle Leut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

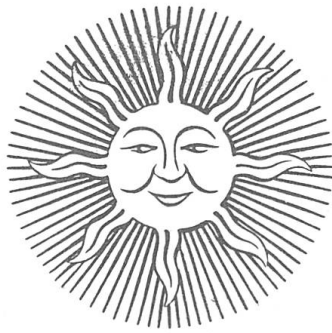
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE Ansicht, Gesetze seien eine Art Fußangeln, welche die Bewegungsfreiheit des Bürgers einengen, ist zwar sehr verbreitet, aber nichts desto weniger grundfalsch. Die letzten Jahrzehnte sollten eigentlich jedem klar gemacht haben, daß das Recht im Gegenteil die Grundlage der Freiheit bildet. Allen Diktatoren ist gemeinsam, daß sie das Recht beugen oder gar aufheben.

IN unserer rechtsstaatlichen Demokratie müssen wir nicht fürchten, von einem Tag auf den andern durch Organe des Staates willkürlich unserer Freiheit oder gar unseres Lebens beraubt zu werden. Wir kennen auch zum Glück nicht mehr jene mittelalterlichen Zustände, wo Strauchritter und bewaffnete Banden ständig harmlose Reisende bedrohten. Und doch sind auch bei uns Leib und Leben einer ständigen Gefährdung ausgesetzt, die viel schlimmer ist als zu den schlimmsten Zeiten des mittelalterlichen Faustrechts: der Bedrohung durch gewissenlose Motorfahrzeuglenker.

DIESE Bedrohung ist nicht einfach eine zwangsläufige Erscheinung. Zu einem großen Teil rührt sie davon her, daß die Rechtsordnung auf diesem Gebiet nicht mehr funktioniert. Zwar sind die nötigen Gesetze da, aber sie werden nicht angewendet.

DA sind einmal die feigen oder sentimentalen Richter, die auch in jenen Fällen, in denen ein rücksichtsloser Motorfahrzeuglenker wegen Nichteinhaltung elementarer Verkehrsvorschriften einen Mitmenschen getötet oder zum Krüppel gemacht hat, den Schuldigen nur zu einer geringen Strafe verurteilen.

NOCH folgenschwerer ist die Art und Weise, wie Verstöße gegen Verkehrsvorschriften ge-

ahndet, respektive nicht geahndet werden, wenn es zu keinem Unfall kommt. Wer an Stopstraßen nicht anhält, die Sicherheitslinie überfährt, in Kolonnen trotz Gegenverkehr überholt, auch innerorts mehr als 60 km fährt, als Motorisierter oder als Fußgänger Fußgängerstreifen nicht beachtet, kommt nicht nur in neun von zehn, nein in 99 von 100 Fällen ungeschoren davon. Die Polizei hat viel zu kleine Bestände, um die nötigen Kontrollen durchführen zu können, teilweise ist ihr diese Aufgabe auch zu mühsam. Wer aber Leib und Leben der Mitmenschen bedroht, gefährdet bestimmt ein wichtigeres Rechtsgut als ein Betrunkener, der um Mitternacht ein Lied gröhlt, oder ein Halbstarker, der einen frisch angesäten Rasen in einem Park betritt. Dabei ist statistisch erwiesen, daß die übergroße Mehrzahl aller Straßenverkehrsunfälle ausschließlich wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Verkehrsvorschriften entsteht.

DIE Öffentlichkeit hat wegen ihrer blinden Bewunderung der Technik diese Zusammenhänge zum großen Teil noch nicht eingesehen. Es ist deshalb sehr erfreulich, daß der Schweizerische Juristenverein an seiner letzten Jahresversammlung auf dieses dringende Problem hingewiesen hat. In einer Erklärung des Vorstandes des Vereins wird darauf hingewiesen, daß der Schutz von Leib und Leben vor den Gefahren des Motorfahrzeuges zu einem Hauptanliegen unserer Generation geworden ist. *«Es geht darum, die Suprematie der Rechtsordnung über die Technik herzustellen. Der Vorstand wird prüfen, inwieweit der Schweizerische Juristenverein dazu beitragen kann, daß das Straßenverkehrsrecht und die weiteren Normen zum Schutz von Leib und Leben besser befolgt und wirksamer gehandhabt werden.»*